

Gebührenordnung der Stadt Leun für folgende städtische Gebäude:

- a) Dorfgemeinschaftshaus „Bürgerschänke zur Grünen Au“ im Stadtteil Biskirchen
- b) Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Bissenberg
- c) Haus der Begegnung im Stadtteil Leun
- d) Turn- und Mehrzweckhalle Leun
- e) Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Biskirchen

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (HGO und Hess. KAG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun in ihrer Sitzung am 12.11.2018 folgende Gebührenordnung für die vorgenannten Häuser der Stadt Leun erlassen:

§ 1 Allgemeines:

Zur Deckung des Aufwandes für die Benutzung werden nachstehende, auf die Saalgröße abgestimmte, Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenfestsetzung für die Benutzungsgebühren:

Benutzungsgebühren werden je Tag, einschließlich einmaliger Reinigungsgebühr, erhoben. Bei mehrtägigen Veranstaltung wird die Benutzungsgebühr ab dem 2. Tag um 50 % ermäßigt.

A)

Familienfeiern z.B. Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstage, Beerdigungen, Konfirmationen und ähnliche Feiern,

oder

nicht öffentliche Veranstaltungen örtlicher Träger und öffentliche Veranstaltungen örtlicher Träger ohne Bewirtung

Dorfgemeinschaftshaus „Bürgerschänke zur Grünen Au“ im Stadtteil Biskirchen

Benutzungsgebühr großer Saal	70,00 €
Reinigungsgebühr großer Saal	50,00 €
Benutzungsgebühr kleiner Saal	55,00 €
Reinigungsgebühr kleiner Saal	33,00 €

Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Bissenberg

Benutzungsgebühr Saal	60,00 €
Reinigungsgebühr Saal	41,00 €

Haus der Begegnung im Stadtteil Leun

Benutzungsgebühr Saal	55,00 €
Reinigungsgebühr Saal	34,00 €

Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Stockhausen

Benutzungsgebühr großer Saal	60,00 €
Reinigungsgebühr großer Saal	41,00 €
Benutzungsgebühr kleiner Saal	40,00 €
Reinigungsgebühr kleiner Saal	16,00 €

B)

Öffentliche Veranstaltungen örtlicher Träger mit Bewirtung und Veranstaltungen überörtlicher Träger

Dorfgemeinschaftshaus „Bürgerschänke zur Grünen Au“ im Stadtteil Biskirchen

Benutzungsgebühr großer Saal	115,00 €
Reinigungsgebühr großer Saal	57,00 €
Benutzungsgebühr kleiner Saal	75,00 €
Reinigungsgebühr kleiner Saal	36,00 €

Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Bissenberg

Benutzungsgebühr Saal	100,00 €
Reinigungsgebühr Saal	44,00 €

Turn- und Mehrzweckhalle Leun

Benutzungsgebühr	140,00 €
Reinigungsgebühr nur Halle	72,00 €
Reinigungsgebühr Halle und untere Räume	92,00 €

Haus der Begegnung im Stadtteil Leun

Benutzungsgebühr Saal	100,00 €
Reinigungsgebühr Saal	39,00 €

Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Stockhausen

Benutzungsgebühr großer Saal	100,00 €
Reinigungsgebühr großer Saal	44,00 €
Benutzungsgebühr kleiner Saal	60,00 €
Reinigungsgebühr kleiner Saal	21,00 €

§ 3 Benutzung der Zapf- und Thekenanlage:

Für die Mitbenutzung der vorhandenen Zapf- und Thekenanlage wird als Benutzungsgebühr eine einmalige Pauschale in Höhe von 20,00 € festgesetzt. Wird nur die Thekenanlage ohne Zapfanlage verwendet wird eine einmalige Pauschale in Höhe von 10,00 € festgesetzt.

§ 4 Stromkosten:

1. Die Stromkosten für die Mitbenutzung der Küche betragen pro Kilowattstunde einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 0,45 €. Sofern diese nicht genau beziffert werden können, wird eine Pauschale im Höhe von 15,00 € täglich erhoben.
2. Die Stromkosten für den gemieteten Saal sind in der festgesetzten Benutzungsgebühr enthalten. Die Benutzer werden jedoch gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Energie (Strom, Heizung und Wasser) gespart wird.

§ 5 Benutzung von Geschirr:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) Essgeschirr komplett je Gedeck | 0,20 € |
| b) Kaffeegeschirr komplett je Gedeck | 0,15 € |

§ 6 Telefonkosten:

Telefongebühr je Einheit	0,40 €
--------------------------	--------

§ 7 Reinigungsgebühr:

Die in § 2 festgesetzte Reinigungsgebühr steht in voller Höhe dem Hausmeister/der Hausmeisterin zu. Eine Reinigung durch den Benutzer selbst ist nicht möglich. Die Übergabe erfolgt besenrein. Zu den Reinigungsgebühren zählt die ordnungsgemäße Reinigung der benutzten Räumlichkeiten (Saal, Küche und Toilettenanlage). Die ordnungsgemäße Reinigung der Kucheneinrichtung, der Kühlzelle oder des Kühlraumes, des benutzten Geschirrs und der Thekenanlage ist in der Reinigungsgebühr nicht enthalten und von dem Benutzer vorzunehmen.

Für die Benutzung der Zapf- und/oder Thekenanlage wird eine besondere Gebühr erhoben.

Der Hausmeister/die Hausmeisterin oder die von der Stadt bestimmte Person hat die Stadtverwaltung gegenüber zu bestätigen, dass durch die Benutzung am Tage nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr die ordnungsgemäße Reinigung vorgenommen worden ist.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nicht möglich.

§ 8 Kautio:

Besteht Gefahr, dass die Häuser mit ihrer Einrichtung und Ausstattung durch die Art der Veranstaltung Schaden nehmen, kann die Hinterlegung einer Kautio verlangt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Kautio zu erheben ist, trifft im Einzelfall der Bürgermeister. Im Vertretungsfall die allgemeine Vertretung.

Die Kautio ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse Leun in bar zu hinterlegen. Die Rückzahlung der Kautio erfolgt frühestens an dem der Veranstaltung folgenden Arbeitstag der Stadtverwaltung während der üblichen Dienststunden unter der Voraussetzung, dass alle eventuellen Ansprüche der Stadt erfüllt sind.

§ 9 Gebührenbefreiung:

1. Für die Überlassung der Räumlichkeiten zur Durchführung sozialer Veranstaltungen, Altenfeiern und dergleichen wird keine Gebühr erhoben.
2. Ebenfalls sind eine Jahreshauptversammlung der örtlichen Vereine und Gruppen und ihre regelmäßigen Übungsstunden gebührenfrei. Hierunter fallen auch Veranstaltung der politischen Parteien und Wählergruppen, soweit diese nicht gemäß § 2, 3, 4 und 5 gebührenpflichtig sind. Weiterhin gebührenfrei sind die Blutspendetermine des Deutschen Roten Kreuzes.
3. Für die Veranstaltung, für die Gebührenbefreiung nach § 10 Absatz 1 und 2 erteilt ist, entfällt die Reinigungsgebühr.
4. Jeder Verein der Stadt Leun ist berechtigt, pro Jahr eine 1-tägige, kommerzielle Veranstaltung in einem der von dieser Gebührenordnung betroffenen städtischen Gebäuden abzuhalten, ohne dass hierfür eine Benutzungsgebühr erhoben wird. Die Reinigungsgebühr gemäß § 2, sowie die Gebühren gemäß § 3, 4 und 5 sind allerdings zu entrichten.
5. § 9 Nr. 4 dieser Gebührenordnung gilt auch entsprechend für Dachverbände oder Zusammenschlüsse mehrerer Vereine, in dem ein Leuner Verein Mitglied ist.

Die Übertragung des Rechtes zur Abhaltung einer von der Benutzungsgebühr befreiten Veranstaltung auf einen anderen Verein ist ausgeschlossen.

Mehrtägige Veranstaltungen (z.B. Kirmes) können ebenfalls von der Benutzungsgebühr befreit werden, indem sich mehrere Vereine als Veranstalter zusammenschließen.

§ 10 Fälligkeit der Benutzungsgebühren:

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Terminbestätigung. Eine kostenlose Stornierung kann nur bis 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen.

Die Benutzungsgebühr wird sofort nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Der Benutzer (Mieter) hat auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.

§ 11 Inkrafttreten:

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Bürgerschänke zur Grünen Au“ im Stadtteil Biskirchen, Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Bissenberg, Turn- und Mehrzweckhalle Leun, Haus der Begegnung im Stadtteil Leun und Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Stockhausen vom 04. Februar 2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Leun, den 12. November 2018

Björn Hartmann

Bürgermeister